

27. Baden, Betreten und Befahren von Eisflächen

27.1

Baden im Sinn von Art. 27 Abs. 1 ist nur das Wasserbaden, nicht das Luftbaden.

27.2

Art. 27 Abs. 2 umfasst auch das öffentliche Luft- und Sonnenbaden.

27.3

¹Zum Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern gehört auch das Baden, vergleiche Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWG. ²Der Gemeingebrauch kann nach Art. 18 Abs. 3 BayWG unter anderem durch Verordnung der Kreisverwaltungsbehörde näher geregelt, beschränkt und auch verboten werden, und zwar nicht nur zum Schutz von Leben und Gesundheit. ³Eine Gemeinde kann die Benutzung einer gemeindeeigenen Badeanstalt auch gemäß Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO durch eine bewehrte Satzung regeln und eine solche Satzung könnte auch weitere Verbote enthalten. ⁴Zur Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG wurde die Bayerische Badegewässerverordnung (BayBadeGewV) erlassen. ⁵Vgl. unter anderem die Bewirtschaftungsmaßnahmemöglichkeit der Kreisverwaltungsbehörde bei Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blaualgen) im Sinn von § 8 BayBadeGewV.

27.4

Sicherheitsvorkehrungen im Sinn von Art. 27 Abs. 2 sind Maßnahmen oder Einrichtungen zum Schutz von Leben oder Gesundheit der Badenden oder des Personals der Badeanstalten, insbesondere Regelungen über die Beaufsichtigung des Badebetriebs durch geprüfte Schwimmmeister oder andere dafür ausgebildete Personen (zum Beispiel Mitglieder der Wasserwacht).